



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0086 vom 26.03.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	10.04.2014	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Erschließung von Gewerbebetrieben im Außenbereich
hier: Grundsatzbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Grundsatzbeschluss zur Sondernutzung von Wirtschaftswegen wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Sachdarstellung:

Zur Erschließung von Gewerbebetrieben im Außenbereich ist die Inanspruchnahme städtischer Wirtschaftswege erforderlich. Hierbei handelt es sich nicht um landwirtschaftlichen Verkehr sondern um Lieferverkehr, der die Ver- und Entsorgung des Gewerbebetriebes sichert.

Da absehbar ist, dass sich durch die Sondernutzung das Verkehrsaufkommen, insbesondere der Schwerlastverkehr, durch die Errichtung des Gewerbebetriebes erhöhen wird, wird vorgeschlagen, den Betreiber an den Unterhaltungskosten der zur Erschließung benötigten Wirtschaftswege zu beteiligen.

Hierzu wird mit dem Betreiber ein Vertrag (Anlage) geschlossen, der die Rechte und Pflichten sowie die Höhe des jährlichen Nutzungsentgeltes für die Sondernutzung regelt.

Die jährliche Kostenbeteiligung für die Unterhaltung des Wirtschaftsweges könnte wie folgt berechnet werden:

Fläche des Wirtschaftsweges x 0,80 €/m² x 50 % = jährliche Kostenbeteiligung des Betreibers zzgl. der, sofern erforderlich, einmaligen Herstellungskosten für die Anlage von Ausweibuchten.

Die 0,80 €/m² sind der durchschnittliche Betrag, der nach dem „Merkblatt über den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Gemeinden“ von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Kommission Kommunalen Straßenbau ermittelt wurde, der für die Unterhaltung eines Wirtschaftsweges benötigt wird. Da der Wirtschaftsweg auch von anderen Verkehrsteilnehmern genutzt wird, erscheint eine 50 %ige Kostenbeteiligung als angemessen.

Es wird vorgeschlagen, bei solchen Anträgen auf dieser Basis vorzugehen und die daraus entstehenden Einnahmen zweckgebunden für die Unterhaltung von Wirtschaftswegen zu verwenden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Durch Einnahmen eines Nutzungsentgeltes für die Sondernutzung des Wirtschaftsweges erhöhen sich die Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Wirtschaftswege.

Generationengerechtigkeit:

Keine.

Im Auftrage:

Koke